

# **Teilungsordnung**

für die

Teilung von Anrechten auf Leistungen nach den beitragsorientierten Leistungsplänen  
der

**- AHU -**

**Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse  
der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.**

aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes

# Teilungsordnung

## 1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte auf Leistungen nach den beitragsorientierten Leistungsplänen der „Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.“ („AHU“), die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des am 1.9.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) unterliegen.

Die AHU ist Versorgungsträger im Sinne des VersAusglG.

Die Teilungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Leistungsplans.

## 2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt der Wertausgleich in der Form der internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein eigenständiges Anrecht begründet. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 6 und 7 dieser Teilungsordnung.

Von der Möglichkeit der externen Teilung wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht.

## 3. Ermittlung des Ehezeitanteils

Die Bestimmung des Ehezeitanteils richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der §§ 45 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG. Als Ehezeitanteil gelten die Rentenbausteine, die durch Beitragszahlungen während der Ehezeit erworben wurden. Maßgebend ist der Beitragseingang bei der AHU. Zum Ehezeitanteil gehören die zur Erhöhung der Rentenbausteine verwendeten Überschüsse und Bewertungsreserven.

## 4. Bestimmung des Ausgleichswertes

Der Ehezeitanteil ist die Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichswertes. Der Ausgleichswert ist die Hälfte des Deckungskapitals, das auf den Ehezeitanteil in der für das zu teilende Anrecht abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung entfällt. Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits eine laufende Rentenleistung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichswert zum Schutze des Versorgungsträgers auf die Hälfte des im Zeitpunkt der Rechtskraft noch vorhandenen ehebezogenen Deckungskapitals beschränkt ist. Das Deckungskapital wird dabei aus den Werten zum Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres interpoliert. Das Deckungskapital umfasst die anteilige Verwaltungskostenrückstellung der Rückdeckungsversicherung.

## 5. Kosten bei der internen Teilung

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen auf den Ehezeitanteil entfallenden Deckungskapitals, (mindestens 150 €, höchstens 350 € je Ehegatte), tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte erhöht den Ausgleichswert, um den das Anrecht des Ausgleichspflichtigen zu kürzen ist.

## **6. Ausgestaltung der Versorgungsleistungen der ausgleichsberechtigten Person**

Gemäß § 12 VersAusglG erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Auf sie findet der jeweilige Leistungsplan der ausgleichspflichtigen Person Anwendung. Der um die anteiligen Kosten verminderte Ausgleichswert wird seitens der AHU als Einmalbeitrag im Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Tarif, in dem die ausgleichspflichtige Person versichert ist, zugunsten der ausgleichsberechtigten Person eingezahlt und nach den darin geltenden Regeln in einen Rentenbaustein umgerechnet. Dabei wird der Ausgleichswert erhöht um die nach dem Tarif der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausgleichswert vom Gericht bestimmt wurde, bis zur Durchführung des Versorgungsausgleichs garantierte Verzinsung einschließlich für diesen Zeitraum zugeteilter Überschussanteile, soweit sie auf den Ausgleichswert entfallen.

## **7. Herabsetzung der Versorgungsleistungen der ausgleichspflichtigen Person**

Im Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs wird das Deckungskapital für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gekürzt. Das Deckungskapital (einschließlich der Überschussanteile und der Bewertungsreserven) des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß Nr. 4, um die hälftigen Kosten nach Nr. 5 und um den Betrag, um den der Ausgleichswert nach Nr. 6 Satz 4 zu erhöhen ist, reduziert. Der Versicherungsschutz der Rückdeckungsversicherung reduziert sich entsprechend. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

## **8. Vorbehalte**

Die vorstehenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der familiengerichtlichen Entscheidung im Einzelfall.

Eine Änderung der Teilungsordnung, insbesondere nach abweichenden familiengerichtlichen Entscheidungen, bleibt vorbehalten.

## **9. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Teilungsordnung tritt am 12.11.2014 in Kraft. (Letzte Änderung 09.11.2016)